

**Stellungnahme der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen
zum Entwurf einer Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum
Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Mit Blick auf den hohen Zeitdruck beschränkt sich die BAGSO auf eine Kommentierung einzelner Vorschriften:

Art. 1 Infektionsschutzgesetz

§ 28 Schutzmaßnahmen

Mit dem Einschub in Abs. 1 dürfen die in den Sätzen davor genannten Maßnahmen bei Personen, die nachweisen, dass sie nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft die übertragbare Krankheit, wegen der Schutzmaßnahmen getroffen werden, nicht oder nicht mehr übertragen können, nicht angeordnet werden. Ein solches Vorgehen halten wir verfassungsrechtlich für geboten, weshalb wir die Regelung im Grundsatz begrüßen.

Wichtig wäre aus unserer Sicht ein expliziter Hinweis (mindestens in den Erläuterungen) auf die Personengruppe, die derzeit den stärksten Grundrechtseingriff erlebt: die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen (Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Erkrankungen) sowie ihre Angehörigen. Im Vergleich zu dem, was diese Menschen derzeit aushalten müssen. Hier steht nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Gesundheit von Menschen auf dem Spiel: die physische Gesundheit, weil eine aktivierende Pflege kaum noch stattfinden kann, die psychische Gesundheit, weil die Menschen vereinsamen, und schließlich ist auch die Menschenwürde betroffen, wenn Menschen sterben, ohne dass ihre Liebsten bei Ihnen sein können.

Wir fordern daher, dass in Heimen, in die das Virus „eingeschleppt“ wurde, Bewohnerinnen und Bewohner nach angemessener Zeit auch auf Antikörper getestet werden, um sicherzustellen, dass Ausgangssperren und Kontaktverbote für die betreffenden Personen schnellstmöglich aufgehoben werden.

Art. 4 Änderungen des SGB V

§ 20 Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, betriebliche Gesundheitsförderung und Prävention

Im Hinblick auf Leistungen der primären Prävention, verhaltensbezogenen Prävention und der Gesundheitsförderung werden Krankenkassen davon entbunden, die vorgesehenen Beiträge auszugeben. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es sollten aber auch alternative Möglichkeiten der Mittelverwendung für digitale Unterstützungsangebote in Form von Videoanleitungen oder Angeboten in Papierform (z.B. Broschüren) ausgelotet und ggf. genutzt werden.

Art. 5 Änderungen des SGB XI

§ 150 Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige

Eingeschobener Abs. 5a betr. Angebote zur Unterstützung im Alltag, Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes sowie der Selbsthilfe (§ 45 a SGB XI)

Mit dem eingeschobenen Abs. 5a sollen den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag Corona-bedingte außerordentliche Aufwendungen und Mindereinnahmen kompensiert werden. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Wir weisen aber darauf hin, dass auch in Corona-Zeiten Versorgungsmöglichkeiten beibehalten, wenn nicht sogar erweitert werden müssen. Beispiele sind: Einkaufshilfen, das Besorgen von Medikamenten, regelmäßige telefonische Kontakte, Telefonrunden mit mehreren Personen, telefonische Vorlesestunden, digital unterstützte Spiele, Video-Bewegungsangebote etc. In den Kommunen gibt es vielfach webbasierte Listen von entsprechenden Angeboten, teils ehrenamtlich, teils kostenpflichtig. Gelder aus dem Topf der Pflege- und Krankenversicherung müssten in diese Richtung umgelenkt werden, um Isolation und Vereinsamung vorzubeugen.

Eingeschobener **Abs. 5b** betr. den Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI) für Personen mit Pflegegrad 1

Hier wird der oben zu Ab. 5a geschilderte Gedanke aufgegriffen und dem genannten Personenkreis Freiheiten zugestanden, indem der Entlastungsbetrag auch für andere Hilfen als die in der bisherigen Fassung abschließend aufgezählten Leistungen eingesetzt werden kann, um Versorgungsengpässe auszugleichen. Dies begrüßen wir.

Eingeschobener **Abs. 5c** betr. den Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI) für Personen mit Pflegegrad 1 bis 5

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die im Vorjahr (hier 2019) nicht ausgeschöpften Gelder bis zum 30.06. des Folgejahrs (hier 2020) übertragen werden können. Nunmehr wird der Übertragungszeitraum um drei Monaten auf den 30.09.2020 verlängert. Auch dies begrüßen wir, wir sehen aber die Notwendigkeit, die Frist zu gegebener Zeit erneut zu verlängern. Diese Option sollte mindestens in den Erläuterungen angesprochen werden.

Bonn, 22. April 2020
gez. Dr. Klumpp

Ansprechpartner:

Dr. Guido Klumpp, Geschäftsführer
Tel.: 0228 – 24 99 93 13
E-Mail: klumpp@bagso.de